

Hinweise des Amtsgerichts Kamenz für die Stellung von Pfändungsschutzanträgen bei Kontopfändung – soweit kein Pfändungsschutzkonto eingerichtet ist

Um Ihre Anträge bearbeiten zu können, werden die folgenden Unterlagen zwingend benötigt:

Auf Ihrem Konto gehen Arbeitslohn oder Gehalt ein, dann müssen Sie vorlegen:

- Kontoauszüge, die nicht älter als 1-2 Tage sind, aus denen der Eingang Ihres letzten Verdienstes und alle Abbuchungen nach dem Eingang hervor gehen.
Wenn Ihre EC - Karte gesperrt oder eingezogen wurde, so lassen Sie sich am Serviceschalter der kontoführenden Sparkasse/Bank die Kontoauszüge seit dem letzten Verdiensteingang mit allen nachfolgenden Buchungen aushändigen.
Erforderlich sind dann Unterschrift und Stempel der Bank, nicht ausreichend ist die bloße Angabe des aktuellen Guthabens auf Ihrem Konto.
- Verdienstbescheinigungen des aktuellen Monats und der letzten zwei davorliegenden Monate
- den Pfändungsbeschluss oder sofern dieser noch nicht bei Ihnen eingegangen ist, die Bestätigung der Bank über die erfolgte Pfändung nebst Datum der Pfändung und Aktenzeichen des Amtsgerichts Kamenz bzw. der Landesjustizkasse Chemnitz
- soweit Sie weitere laufende monatliche Einkünfte haben, z. B. Wohngeld, die entsprechenden Bescheide (z. B. Wohngeldbescheid)
Sollten sie mehr als 1028,89 € im Monat verdienen und verheiratet sein und/oder Kinder haben, müssen Sie die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder vorlegen. Sofern Sie einem ehemaligen Ehegatten oder weiteren Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, müssen die Unterhaltstitel vorgelegt werden. Diese Unterhaltspflichten können nur berücksichtigt werden, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Unterhalt tatsächlich leisten. Das können Sie z.B. durch die Vorlage von Kontoauszügen über die Abbuchung des Unterhalts belegen.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Gläubiger zu Kontofreigabeanträgen angehört werden muss. Deshalb kann nicht immer über jeden Antrag zeitnah entschieden werden.

Sofern die Pfändungen Ihres Kontos durch das Hauptzollamt, das Landesamt für Finanzen und Steuern, das Finanzamt, die Stadtverwaltung Kamenz oder eine Gemeinde veranlasst wurde, kann das Amtsgericht Kamenz nicht entscheiden.

Die oben genannten Behörden haben **eigene** Vollstreckungsabteilungen und erlassen eigenständig Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse. Somit sind auch nur diese Behörden befugt, ihre Beschlüsse abzuändern bzw. einzuschränken.